

GEMEINDE SCHINZNACH-BAD

Allgemeine Bedingungen für die Pacht von Schachenbünten (Büntenreglement)

1. Die Ortsbürgergemeinde Schinznach-Bad verpachtet Einwohnern von Schinznach-Bad im Schachen Pflanzland, sog. Schachenbünten, für den Eigenbedarf.
Die Zuteilung der Bünten erfolgt durch den Gemeinderat bzw. durch die vom diesem beauftragte Person.
2. Der Boden ist vor der Anpflanzung richtig zu bearbeiten. Die Fläche ist vollständig auszunützen. Die Anpflanzung hat rechtzeitig und in sachgemässer Weise zu erfolgen. Das Land ist von Unkraut stets rein zu halten.
3. Jeder Pächter soll bemüht sein, seine Bünte so zu unterhalten, wie er es auch vom Nachbarn erwartet. Durch die Anpflanzung darf die Nachbarbünte in keiner Weise beeinträchtigt werden.
Plastikbeet-Abdeckungen sind gut zu befestigen und nach der Ernte zu beseitigen.
4. Der kompostierbare Büntenabraum ist geordnet auf der eigenen Bünte oder in die bereitgestellten Container abzulagern.
Das Verbrennen von Abraum und Abfällen ist aus lufthygienischen Gründen untersagt.
5. Vernachlässigte Bünten werden dem Pächter nach vorheriger Verwarnung entzogen und weiterverpachtet.
6. Der Wasserverbrauch ist in vernünftigen Grenzen zu halten. Die Bewässerung mit Wasserschläuchen ab Hahnen ist nicht erlaubt.
7. Jeder Büntenpächter ist verpflichtet bei seiner Bünte für einen ungehinderten Durchgang zu sorgen.
8. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
9. Das Befahren der Gartenwege mit Fahrrädern, Motorfahrrädern, etc. ist verboten. Die Haupt- und Verbindungswege sind stets in sauberem Zustand zu halten.
10. Mitgebrachte Hunde sind an der Leine zu halten.
11. Der Pachtzins wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Finanzverwaltung der Gemeinde stellt dafür jährlich Rechnung.
12. Die Pächter dürfen die Bünten nicht an Dritte weiterverpachten.

13. Bei Aufgabe einer Bünfte ist diese vollständig zu räumen und umzugraben.

14. Der Gemeinderat ist berechtigt, die Bünften unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf den 31. Dezember zu kündigen, vorbehaltlich Ziffer 5.

Der Pächter kann jederzeit auf seine Bünfte verzichten. Die Gemeindekanzlei ist rechtzeitig zu benachrichtigen, damit sie weiterverpachtet werden kann.

15. Gartenhäuschen

Die Erstellung von geeigneten Gartenhäuschen ist möglich. Dafür ist vorgängig beim Gemeinderat ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Plangrundlage für den Situationsplan ist auf der Gemeindekanzlei zu beziehen. Nebst diesem ist eine Aufriss-Skizze mit mindestens 2 Ansichten einzureichen. Die Pläne müssen sämtliche Masse enthalten.

Da sich die Schachenbünften ausserhalb Baugebiet befinden, können die Gartenhäuschen nur provisorisch auf Zusehen hin bewilligt werden.

Für den Bau der Gartenhäuschen gelten folgende Vorschriften:

- | | |
|------------------------------------|--|
| a) Grösse max: | Grundriss über alles 3.00 x 3.00 m
Firsthöhe 2.60 m |
| b) Aussenwände: | Holzbretter oder Holzschwarten,
natur oder dunkelbraun gestrichen |
| c) Türen und Fenster-
läden: | In Holz, natur oder braun gestrichen |
| d) Abstände ab Fassade
minimal: | Zu den Gemeindewegen und zu den
Nachbarbünften je 2.00 m
Dachvorsprung max. je 1.50 m |
| e) Bedachungsmaterial: | Ziegel oder Eternit, braun oder
dunkelgrau |
| f) Dachform: | First- oder Pultdach |
| g) Pergolas: | Diese müssen sich innerhalb des
Grundrisses von 3 m x 3 m halten |
| h) Dachwasser: | Das Dachwasser ist auf die eigene
Bünfte abzuleiten bzw. darin ver-
sickern zu lassen. Es kann auch in
einer Tonne gesammelt und zur Be-
wässerung der Bünfte verwendet werden |

Die Häuschen sind demontabel, ohne dauernde Verbindung mit dem Boden zu erstellen und gelten als Fahrnisbauten im Sinne von Art. 677 des Zivilgesetzbuches. Sie verbleiben im Eigentum der Pächter.

Die Gartenhäuschen sind sorgfältig zu unterhalten. Bei Vernachlässigung der Bauten kann der Gemeinderat ihre Beseitigung verlangen.

Falls die Gesuchsteller das Häuschen bei der Aarg. Gebäudeversicherungsanstalt gegen Feuer und Elementarschaden versichern lassen wollen, sind sie gebeten, das entsprechende Anmeldeformular bei der Gemeindekanzlei zu beziehen.

Bei Beendigung der Pacht haben die Pächter ihr Häuschen, inkl. Sockel, vollständig zu beseitigen sofern es nicht vom neuen Pächter übernommen wird.

16. Beschwerden im Zusammenhang mit den Bünthen sind an den Gemeinderat zu richten.

Schinznach-Bad, den 25. März 1991

GEMEINDERAT SCHINZNACH-BAD